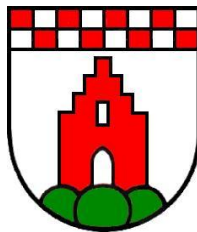


Einbürgerungsreglement



der Einwohnergemeinde

HERSBERG

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis

A	GELTUNGSBEREICH	3
§ 1	GRUNDSATZ	3
B	VORAUSSETZUNG DER EINBÜRGERUNG	3
§ 2	WOHNSITZ	3
§ 3	INTEGRATION	3
§ 4	LEUMUND	4
C	ANSPRUCH AUF EINBÜRGERUNG	4
§ 5	ANSPRUCH	4
D	VERFAHREN	4
§ 6	GESUCHSEINREICHUNG	4
§ 7	PRÜFUNG DER VORAUSSETZUNGEN	4
§ 8	ABSTIMMUNG	4
§ 9	ABSTIMMUNGSPROTOKOLL	5
E	GEBÜHREN	5
§ 10	ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE GEBÜHRENFESTSETZUNG	5
§ 11	BEMESSUNG UND UMFANG	5
§ 12	INDEXIERUNG	5
§ 13	KOSTENVORSCHUSS	5
§ 14	GEBÜHRENERLASS	5
F	SCHLUSSBESTIMMUNG	6
§ 15	AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS, INKRAFTTRETEN	6

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Hersberg, gestützt auf § 26 Absatz 1 Bürgerrechtsgesetz vom 21. Januar 1993, beschliesst:

A Geltungsbereich

§ 1 Grundsatz

¹Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Hersberg.

²Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

B Voraussetzung der Einbürgerung

§ 2 Wohnsitz

¹Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Wohnsitz in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Wohnsitzdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuchs voraus:

- a. bei Schweizer Bürgern und Bürgerinnen von 3 Jahren;
- b. bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.

²Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

³Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für die Person ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht bereits durch Einbürgerung erworben hat.

⁴Für den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers oder die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin genügt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er oder sie seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit dem Schweizer Bürger oder der Schweizer Bürgerin lebt.

⁵Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

⁶Aus achtenswerten Gründen kann vom Erfordernis des Wohnsitzes oder einer bestimmten Wohnsitzdauer abgesehen werden.

§ 3 Integration

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit:

- a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie sich mit den Menschen in der hiesigen Gesellschaft gut verständigen kann und amtliche Texte versteht.
- b. in die hiesigen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist, somit am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt und Kontakte mit der schweizerischen Bevölkerung pflegt;

- c. mit den hiesigen und schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- d. sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;
- e. die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, respektiert.

§ 4 Leumund

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person:

- a. einen guten strafrechtlichen und finanziellen Leumund besitzt;
- b. den privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

C Anspruch auf Einbürgerung

§ 5 Anspruch

Ein Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts besteht, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllt sind, für:

- a. Schweizer Bürger und Bürgerinnen, deren Stamm seit 30 Jahren in der Gemeinde ansässig ist;
- b. den ausländischen Ehegatten einer Person, die das Schweizerbürgerrecht bereits alleine durch Einbürgerung in der Gemeinde Hersberg erworben hat.

D Verfahren

§ 6 Gesuchseinreichung

¹Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.

²Gesuche von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Gemeinderat schriftlich einzureichen.

§ 7 Prüfung der Voraussetzungen

¹Der Gemeinderat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Integration und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit.

²Der Gemeinderat prüft hinsichtlich Schweizer Bürger und Bürgerinnen das Gesuch und übermittelt dieses innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Sicherheitsdirektion. Ablehnende Anträge sind zu begründen, und diese Begründung ist der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mitzuteilen.

§ 8 Abstimmung

¹Liegt die kantonale Einbürgerungsbewilligung vor, unterbreitet der Gemeinderat das Gesuch um Einbürgerung innert sechs Monaten seit deren Erteilung der Einwohnergemeindeversammlung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung.

²Die Einwohnergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch in offener Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst.

³Die Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 9 Abstimmungsprotokoll

Der Gemeinderat hat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen der Sicherheitsdirektion zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr bekannt zu geben.

E Gebühren

§ 10 Zuständigkeit für die Gebührenfestsetzung

Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall über die Höhe der zu entrichtenden Gebühr.

§ 11 Bemessung und Umfang

¹Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal 2'000 Franken.

²Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal 1'000 Franken erhöht werden.

³Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:

- a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
- b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
- d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

§ 12 Indexierung

¹Die in § 11 Absätze 1 und 2 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.

²Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. Juli 2008.

§ 13 Kostenvorschuss

¹Der Gemeinderat erhebt einen Kostenvorschuss in der Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.

§ 14 Gebührenerlass

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts kann auf Gesuch hin bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise durch die Einwohnergemeindeversammlung erlassen werden. Entsprechende Anträge sind auf die Traktandenliste der Einwohnergemeindeversammlung zu setzen.

